

Landschaftspflegeverband Hersfeld-Rotenburg e.V.

*Satzung der Gründungsversammlung vom 22.11.2021; redaktionelle Anpassungen vom 04.03.2022;
Eintragung im Vereinsregister am 23.06.2022 (Registerblatt VR 1989, Amtsgericht Bad Hersfeld)*

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftspflegeverband Hersfeld-Rotenburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Landschaftspflegeverband Hersfeld-Rotenburg e.V.“.
- (2) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Überschreiten Biotopkomplexe und die Lebensräume von Zielarten des Naturschutzes die Grenze des Landkreises, kann der Verein im entsprechenden Umfang und nach Absprache mit den jeweiligen Nachbarkommunen und Nachbar-Landschaftspflegeverbänden auch darüber hinaus tätig werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Wirkungsbereich durch die Zusammenarbeit von Landwirten/innen, Gebietskörperschaften, Naturschutzverbänden, Behörden, Vereinen, sonstigen Institutionen (Verbänden, Handel und Gewerbe) und interessierten Mitbürger/innen.
- (2) Die Zusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis; bestehende Aktivitäten und Organisationen auf kommunaler Ebene sollen unterstützt und einbezogen werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und Sicherung der regionalen Biodiversität
 - b. Erhaltung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und Artenreichtum
 - c. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen, Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen durch vernetzte Planungen, sowie Entwicklung von naturraumbezogenen Landnutzungskonzepten
 - d. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen
 - e. Fachliche Qualifizierung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen
 - f. Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landnutzern, Naturschutzverbänden und politischen Mandatsträgern
 - g. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzrecht
 - h. Mitwirkung bei der Umsetzung der Europäischen Richtlinien, insbesondere Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie
 - i. Mitwirkung bei Flurneuordnungsverfahren
 - j. Unterstützung bei Vorhaben der touristischen Infrastruktur
 - k. Unterstützung bei Aufstellung und Umsetzung von Landschaftsplänen.
- (4) Dazu berät, informiert und unterstützt der Verein Landwirte und Flächennutzer, berät landwirtschaftliche Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung. Er arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden,

Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

- (5) Aufgaben des Vereins sind die Koordinierung, Planung und Umsetzung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen im Rahmen der von den Kommunen, vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg und benachbarter Landkreise, vom Land Hessen, der Bundesrepublik oder der Europäischen Union bereitgestellten Mittel. Der Verein tritt in Wahrnehmung dieser Aufgaben als Projektträger gegenüber der EU, der Bundesrepublik, dem Land Hessen, dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Kommunen auf. Er übernimmt in seinem Wirkungsbereich die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung.
- (6) Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Landschaftspflegeverein unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Bestimmungen insbesondere mit örtlichen Landwirten/Landwirtinnen, land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen sowie Naturschutzverbänden und anderen lokalen Akteuren und Unternehmen zusammen.
- (7) Landwirte, Naturschutzverbände, Gebietskörperschaften, Behörden, interessierte Mitbürger und sonstige Institutionen arbeiten freiwillig zur Erreichung des Vereinszwecks zusammen. Bestehende Aktivitäten und Organisationen im räumlichen Wirkungsbereich des Vereines sollen unterstützt und einbezogen werden. Hierzu können vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, dies insbesondere durch die Förderung des Arten- und Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Entgelte für Leistungen nach § 2 Abs. 4 sind davon nicht berührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere
 - a) aus der Gruppe der kommunalen Gebietskörperschaften
 - der Landkreis Hersfeld-Rotenburg
 - Städte und Gemeinden aus dem Landkreis
 - b) aus der Gruppe der Landwirtschaft
 - die auf Ebene des Landkreises Hersfeld-Rotenburg organisierten landwirtschaftlichen Vertretungen und Verbände
 - alle Betriebsleiter landwirtschaftlicher Betriebe/Schäfereien, deren Flächen nach der jeweils aktuellen Direktzahlungs-Durchführungsverordnung beihilfeberechtigt sind
 - c) aus der Gruppe der Naturschutzvereinigungen
 - rechtsfähige Organisationen, die gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Bund anerkannt und im Wirkungsbereich des Vereins tätig sind sowie im Landkreis tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind.

- (3) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Dies können werden:
 - a) natürliche Personen mit Ausnahmen von Landwirten/innen im Sinne von Abs. 2 b
 - b) Wirtschaftsunternehmen und sonstige juristische Personen.Die Vorgenannten können keine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Die Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Sie gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (8) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Mit Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung gesondert zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus **12** stimmberechtigten (ordentlichen) Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus den Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter.
- (2) Die **12** ordentlichen Mitglieder setzen sich drittelparitätisch wie folgt zusammen:
 - **vier** Vertreter der Kommunen, darunter ein Vertreter des Landkreises Hersfeld-Rotenburg sowie drei Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
 - **vier** Vertreter landnutzender Berufszweige, insbesondere der Landwirtschaft einschließlich deren Fachverbände
 - **vier** Vertreter der Naturschutzverbände, die dem fachlichen Kriterienkatalog des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz entsprechen sowie im Landkreis tätige Vereinigungen, deren Ziele überwiegend am Naturschutz ausgerichtet sind“.Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden setzen sich aus je einem Vertreter dieser Gruppen zusammen.
- (3) Nach Handlungsanforderung können weitere Mitglieder mit beratender Funktion vom Vorstand benannt werden.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dieser engere Vorstand bestimmt nach Bedarf untereinander, wer die Kommunikation nach außen (Vorstandssprecher) wahrnimmt. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung untereinander in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (6) Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Für Rechtsgeschäfte über einem Wert von 5.000 Euro ist im Innenverhältnis ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Weiteres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wobei jede der drei Vorstandsgruppen vertreten ist.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:
 1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Bestellung eines Geschäftsführers sowie Entscheidung über die Einstellung weiterer Beschäftigter
 5. Aufstellung des Haushaltsplanes
 6. Erlass einer Geschäftsordnung
- (3) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat den Jahresabschluss der Mitgliederversammlung spätestens bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die **Dauer von drei Jahren gewählt** und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jährlich erfolgt eine Wahl innerhalb der drei Gruppen (Kommunen, Landwirtschaft, Naturschutz). Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des ordentlichen Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal pro Quartal. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Eine Übertragbarkeit der Stimmen auf eine zweite Person ist nicht möglich.
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren digital, auf dem Postweg oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen. Über alle Versammlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz der Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, möglichst im ersten Halbjahr eines Jahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 3. Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts
 4. Genehmigung des Haushaltsplans incl. Stellenplan
 5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes
 6. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 7. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 8. Entscheidung über die Geschäftsordnung
 9. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 10. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per E-Mail, und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit, ob Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (10) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (11) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (12) Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- (13) Eine Satzungsänderung und Änderung des Zwecks bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
- (14) Eine Änderung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

§ 12 Geschäftsjahr und Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Für die Vereinsführung gelten, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, die Vorschriften des §§ 21 bis 79 BGB.
- (2) Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen Person als Geschäftsführer*in sowie ggf. weiteren Mitarbeitern gegen Entgelt übertragen. Eine Geschäftsstelle kann eingerichtet werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Gremiensitzungen teil.

§ 13 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Entgelte für Leistungen,
3. Zuschüsse, öffentliche Zuwendungen und Spenden,
4. sonstige Einnahmen.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahre zu wählen sind.

§ 15 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen. Protokolle und Niederschriften müssen den Mitgliedern der Organe spätestens 4 Wochen nach der Sitzung zugegangen sein.

§ 16 Verwendung von Mitgliedsdaten

Der Verein berichtet auf seiner Homepage, in Berichten und Publikationen auch über verschiedene Projekte und Aktionen. Hierbei werden Fotos der Mitglieder und folgende Daten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen. Dann unterbleibt die Veröffentlichung ab Widerspruch. Hat sie bereits auf der Homepage stattgefunden, werden die Daten unverzüglich von der Homepage entfernt. Weitergehende Pflichten des Vereins bestehen nicht.

§ 17 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hersfeld-Rotenburg zwecks Verwendung zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2021 in Kraft.
- Redaktionelle Anpassung nach Vorgaben des Registergerichts durch den Vereinsvorstand, beschlossen am 04.03.2022.
- Anerkennung und Eintragung im Vereinsregister des Amtsgericht Bad Hersfeld am 23.06.2022 (Registerblatt VR 1989).